

Stadt Bielefeld

- Amt für Verkehr -

B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den Bau des Hochbahnsteiges Windelsbleicher Straße in der Brackweder Straße zwischen den Einmündungen der Leo-Fall-Straße und der Leharstraße in Bielefeld, Stadtbezirk Brackwede

Die moBiel GmbH, Otto-Brenner-Straße 242, 33604 Bielefeld, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Regelungen der §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) beantragt.

Die moBiel GmbH plant, die Stadtbahnlinie 1 in Bielefeld vollständig barrierefrei und für den Betrieb mit den modernen Stadtbahnfahrzeugen „Vamos“ auszubauen. Die Stadtbahnhaltestelle „Windelsbleicher Straße“ in der Brackweder Straße in Bielefeld soll durch die Errichtung eines neuen Hochbahnsteiges barrierefrei ausgebaut werden. Dazu werden die derzeitige Haltestelle „Windelsbleicher Straße“ ca. 150 m weiter in Richtung Osten verlegt und die vorhandenen Gleise aufgeweitet. Deshalb muss der vorhandene Straßenquerschnitt inklusive Schienenfahrwegen, Fahrbahn und Nebenanlagen auf einer Länge von ca. 275 Metern umgebaut werden. Die Einmündungen der Straßen Am Alten Friedhof, Leo-Fall-Straße und Leharstraße werden an die Neuplanung angeglichen und gemäß dem aktuellen Standard für barrierefreie Verkehrsanlagen der Stadt Bielefeld zu Gehwegüberfahrten mit Leiteinrichtungen berücksichtigt. Der stadtbildprägende Baumbestand auf der südlichen Nebenanlage, also am Friedhof, bleibt durch entsprechende bautechnische Maßnahmen weitestgehend unberührt und erhält besondere Berücksichtigung.

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 33/2023 vom 14.08.2023 der Bezirksregierung Detmold.

Für die Realisierung der Maßnahme ist kein Grunderwerb erforderlich.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 09. Januar 2024 bis 08. Februar 2024

zur allgemeinen Einsichtnahme aus und zwar bei der

Stadt Bielefeld
Amt für Verkehr
Bereich 660.14 - Straßenrecht
2. Obergeschoss, Flur A, Zimmer 205
August-Bebel-Straße 92 (Technisches Rathaus)
33602 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
montags bis mittwochs von	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
donnerstags von	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

und bei dem

Bezirksamt Brackwede
1. Obergeschoss, Zimmer 118
Germanenstraße 22
33647 Bielefeld

während der folgenden Öffnungszeiten:

montags bis freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
donnerstags von	14:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Zudem wird der Plan im Internet unter

www.bielefeld.de (Pfad: Stadt.Service > Öffentliche Bekanntmachungen)

und unter

www.bezreg-detmold.nrw.de (Pfad: Planung und Verkehr > Planfeststellung >

Übersicht der laufenden Planfeststellungsverfahren > Stadtbahnlinien > Stadtbahnlinie
1 in Bielefeld > Hochbahnsteig Windelsbleicher Straße)

veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen
(§ 27a Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens **zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 73 Abs. 4 S.1 VwVfG NRW), das ist bis zum**

22. Februar 2024

bei der Bezirksregierung Detmold (Leopoldstraße 15, 32756 Detmold) oder bei der Stadt Bielefeld (Amt für Verkehr, August-Bebel-Straße 92, 33602 Bielefeld) und beim Bezirksamt Brackwede (Germanenstraße 22, 33647 Bielefeld) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Schriftform gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW entsprechen auch Einwendungen, die per Fax, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder als absenderbestätigte DE-Mail erhoben werden (siehe auch: www.bezreg-detmold.nrw.de/service/kontakt).

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1 a Nr. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28 a Abs. 1 S.1 PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Unternehmer ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28 a Abs. 3 PBefG).
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise.

Bielefeld, den 11. Dezember 2023
Der Oberbürgermeister
I. V.
gez.
Adamski, Beigeordneter